

die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Für eine Promotion in Chemie kann die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt in der Regel nicht als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt werden.

- 5b) Bewerber, für die keine Möglichkeit zur Ablegung einer Diplom-Prüfung besteht, können, wenn sie ein mindestens 8-semesteriges Fachstudium abgelegt haben, auf Beschluss der Fakultät zur Promotion zugelassen werden.
- 6) für den Grad eines Doktors der Philosophie
- a) in den geisteswissenschaftlichen Fächern den Nachweis, dass der Bewerber mindestens 8 Semester in dem einschlägigen Fach studiert und die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Staatsprüfung bestanden hat.
Bewerber, für die keine Möglichkeit besteht, eine solche Prüfung abzulegen, die aber ein ordentliches Fachstudium von 8 Semestern nachweisen - davon mindestens 3 Semester an einer Universität -, können auf Beschluss der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, wenn ihr Fachstudium ein in der Regel 6-semesteriges Studium in 2 Nebenfächern einschließt.
- b) in den sozialwissenschaftlichen Fächern den Nachweis, dass der Bewerber die Diplom-Prüfung für Volkswirte, Betriebswirte oder Sozialwirte bestanden hat, und ferner, dass er neben dem Studium im Hauptfach Sozialwissenschaften ein in der Regel 6-semesteriges Studium in 2 Nebenfächern aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften oder in einem Fach aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften und in Volkswirtschaft abgelegt hat, davon mindestens 3 Semester an einer Universität oder, je nach Fach, an einer anderen Hochschule.
- c) den Nachweis des kleinen Latinums, der auch in einer Sonderprüfung erbracht werden kann.